

**Hamburger · Christensen · Heinz · Seeger**  
Notare · Rechtsanwälte

RAe Hamburger · Christensen · Heinz · Seeger  
Darmstädter Landstraße 213, 60598 Frankfurt am Main

Pfälzischer Sportschützenbund  
Festplatzstr. 6 a  
67433 Neustadt / WStr.

**Michael Hamburger, Notar**  
**Svend Christensen, Notar**  
**Ulrich Heinz**  
**Klaus Seeger, Fachanwalt für Steuerrecht**

vertretungsberechtigt an allen deutschen Amts-,  
Land- und Oberlandesgerichten  
Gerichtsfach 132  
**Darmstädter Landstr. 213**  
**60598 Frankfurt am Main**

08.06.2017  
bitte angeben: 10/17 KS01 ks

**RSB / PSSB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anliegende Schriftstücke übermittle ich Ihnen mit der Bitte um fristgemäße Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen  
  
Klaus Seeger  
Rechtsanwalt

☎ 069/61 40 44 mobil 0172/66 57 706

✉ 069/62 90 69 @ [raseeger@hamburger-christensen.de](mailto:raseeger@hamburger-christensen.de) web: [www.hchs-frankfurt.de](http://www.hchs-frankfurt.de) Steuernr.: 013 869 00924

Bankverbindung: RA K. SEEGER

Postbank IBAN DE 76500 10060 05191 91604 BIC PBNKDEFF

Commerzbank IBAN DE 25 5008 0000 0211 4914 00 BIC DRESDEFFXXX

**Hamburger · Christensen · Heinz · Seeger**  
Notare · Rechtsanwälte

RAe Hamburger · Christensen · Heinz · Seeger  
Darmstädter Landstraße 213, 60598 Frankfurt am Main

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. Falko Zink  
Eckelstraße 1  
67655 Kaiserslautern

**Michael Hamburger, Notar**  
**Svend Christensen, Notar**  
**Ulrich Heinz**  
**Klaus Seeger, Fachanwalt für Steuerrecht**

vertretungsberechtigt an allen deutschen Amts-,  
Land- und Oberlandesgerichten  
Gerichtsfach 132  
**Darmstädter Landstr. 213**  
**60598 Frankfurt am Main**

08.06.2017  
bitte angeben: 10/17 KS01 ks

**RSB / PSSB**

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Zink,

in o.g. Angelegenheit ist uns soeben die Entscheidung des Verbandsgerichtes bezüglich unseres Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zugegangen.

Eine beglaubigte Abschrift des Originals erhalten Sie demnächst als Einschreibebrief.  
Diesem Brief ist ein Ausdruck der e-mail beigefügt.

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie diese Entscheidung anerkennen oder die Zuständigkeit des Verbandsgerichtes in Zweifel ziehen wollen. Ein Rechtsmittel bleibt Ihnen vorbehalten, das allerdings keine aufschiebende Wirkung hätte. Diese Information benötige ich bis morgen, Freitag, den 9.6.2017 18.00 Uhr.

Zurzeit (Donnerstagnachmittag) tagt der Vorstand Ihrer Mandantschaft. Um die Entscheidungswege zeitlich zu verkürzen habe ich eine Kopie dieses Briefes unmittelbar dorthin gefaxt; Sie waren in Ihrem Büro nicht zu erreichen.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

  
Rechtsanwalt

**Anlagen**

**Beschluß**

**In Sachen**

Rheinischer Schützenbund e.V. 1872, vertreten durch das Präsidium,  
Fürstchens Busch 2B, 42799 Leichlingen,

**Antragsteller**

Verfahrensbevollmächtigte: RA Seeger, Rechtsanwälte Hamburger pp, Darmstädter  
Landstrasse 123, 60598 Frankfurt

**gegen**

Pfälzischer Sportschützenbund eV, vertreten durch das Präsidium, Festplatzstr. 6a,  
67433 Neustadt/WStr.

**Antragsgegner**

**wegen Unterlassung**

wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche  
Verhandlung angeordnet:

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung aufgegeben, es zu  
unterlassen, die am 21.5.2017 anlässlich des Landesschützentages in Otterberg  
beschlossene Änderung des § 1 I und II (neu) der Satzung des Antragsgegners beim  
zuständigen Vereinsregister des Antragsgegners zum Zwecke der Eintragung  
anzumelden, solange nicht eine Festlegung im gegenseitigen Einvernehmen im Sinne  
des 8 Nr. 2 (Rechte der Mitglieder) der Satzung des Deutschen Schützenbundes e.V.  
bzw. eine Entscheidung des Gesamtvorstands des Deutschen Schützenbundes e.V.  
herbeigeführt ist.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Verpflichtung durch den  
Antragsgegner wird ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000 EURO festgesetzt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

**Gründe:**

Der Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet.

Die Zulässigkeit ergibt sich aus §§ 15 Nr. 8 Satzung, 13 der Rechtsordnung des DeutschenSchützenbundes e.V.

Danach ist das angerufene Gericht des DSB erster Instanz zuständig und kann - durch den vorsitzenden Richter – eine einstweilige Verfügung erlassen, wenn zu besorgen ist, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands (hier Registereintragung durch den Antragsgegner) die Rechte des Antragstellers aus § 8 Nr. 2 der Satzung des DeutschenSchützenbundes e.V. vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnten.

Dies ist hier der Fall.

Mit einer Eintragung durch das für den Antragsgegner zuständige Vereinsregister würde die Vorschrift des § 8 Nr. 2 der Satzung des DeutschenSchützenbundes ausgehebelt.

Nach der Glaubhaftmachung durch Zeugnis des Mitarbeiters des DeutschenSchützenbundes, Garmeister, vom 22.5.2017 ist die Satzungsänderung durch den Antragsgegner am 21.5.2017 beschlossen worden.

Eine entsprechende Eintragung beim zuständigen Vereinsregister könnte dann – nach Anmeldung durch den Vorstand des Antragsgegners - innerhalb kurzer Zeit erfolgen.

Die entsprechende besondere Dringlichkeit im Sinne des § 937 II Zivilprozeßordnung ist damit glaubhaft gemacht worden.

Denn eine registerrechtliche Eintragung kann der Antragsteller jedenfalls im registerrechtlichen Verfahren nicht verhindern, da er nicht beteiligtfähig ist.

Dann bliebe nur der Weg einer einstweiligen Verfügung bzw. Klage in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Diesem steht aber das Risiko des Einwands der Unzulässigkeit des Antrags bzw. der Klage entgegen, da das sportrechtliche Verfahren vor dem Gericht 1. Instanz des Deutschen Schützenbundes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, hier liegt im Moment die Klageerwiderung des Antragsgegners dem Gericht vor.

Der Antrag ist – nach summarischer Prüfung im Rahmen des Verfahrens über den Erlaß der einstweiligen Anordnung - auch begründet.

§ 8 Nr. 2 der Satzung des DeutschenSchützenbundes normiert explizit, dass Gebietsgrenzen der unmittelbaren Mitglieder im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden.

Beide Parteien dieses Verfahrens sind unmittelbare Mitglieder des DeutschenSchützenbundes.

Damit ist zunächst – unter Umständen durch Vermittlung des DeutschenSchützenbundes – eine einvernehmliche Einigung zwischen unmittelbaren Mitgliedern (also auch Antragsteller und Antragsgegner) zu erzielen.

Unabhängig von der Frage, ob es im Vorfeld durch den Antragsgegner dazu Versuche bzw. Gespräche zwischen den Parteien gegeben hat, wäre es aber jedenfalls Sache des Antragsgegners, zunächst den Versuch zu unternehmen, ein gegenseitiges Einvernehmen, und wenn diese nicht erreicht werden konnte, eine Entscheidung des Gesamtvorstands unter Berücksichtigung aller Umstände herbeizuführen.

Auch dieses ist nach dem Vorbringen des Antragsstellers seitens des Antragsgegners nicht geschehen.

Dadurch, dass beide Parteien unmittelbare Mitglieder des DeutschenSchützenbundes sind, unterliegen sie dem besonderen Treueverhältnis, dessen Ausdruck unter anderem § 8 Nr. 2 der Satzung („gegenseitiges Einvernehmen“) für die Aufteilung der Gebiete ist.

Dem steht auch nicht die verfassungsmäßige Verbands- bzw. Vereinsautonomie entgegen, da diese nicht schrankenlos gewährt wird!

Dass die Satzungsänderung im Übrigen auch bereits Auswirkungen auf den Antragsteller, aber auch die anderen unmittelbaren Mitglieder des DeutschenSchützenbundes hätte, ergibt sich nach dem Vorbringen des Antragstellers schon beispielsweise daher, dass etwa für das Wettkampfwesen unlösbare Doppelzuständigkeiten entstünden.

Damit wären auch Fragen der Zulassung zu Wettbewerben stetiger potentieller Quell von Streitigkeiten.

§ 8 Nr. 2 der Satzung des Deutschen Schützenbundes will erkennbar bereits drohende Gebietsstreitigkeiten verhindern und gegebenenfalls den Gesamtvorstand des Deutschen Schützenbundes entscheiden lassen.

Daraus lässt sich erkennen, dass Gebietsstreitigkeiten zwischen einzelnen unmittelbaren Mitgliedern, wie den Parteien hier, auch im Gesamtinteresse des Deutschen Schützenbundes zwingend (zunächst) innerhalb der Regelungen der Satzung gelöst werden müssen.

Demnach hat der Antragssteller den Verfügungsanpruch (Regelung eines Rechtsverhältnisses) ausreichend glaubhaft gemacht, die Voraussetzungen des Erlasses einer einstweiligen Verfügung im Sinne der anzuwendenden Vorschriften der §§ 935, 940 Zivilprozeßordnung liegen vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Zivilprozeßordnung, die Entscheidung über das Ordnungsgeld aus § 888 Zivilprozeßordnung.

Gegen diesen Beschuß ist der Widerspruch zulässig, § 924 Zivilprozeßordnung.

Dortmund, 2.6.2017  
DSB-Gericht 1. Instanz  
Dr. Gerhard Breuer  
als Vorsitzender

*J. Breuer*



*Die Kopie entspricht dem  
Original*

*Wiesbaden, den 8.6.2017*

*P. Geiemeier*

*Secretariat DSB-Gericht 1. Instanz*